



# Oberlandesgericht Wien

Schmerlingplatz 11, 1016 Wien  
 Telefon: 0222/52 152 - 0\*  
 Telefax: 52 152 - 690

**Der Präsident**

Jv 9100-2/93

Wien, am 29. Juli 1993

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 47 -GE/19-03
Datum: 3. AUG. 1993
06. Aug. 1993
Verteilt

*St. Bauer*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes gegen  
 pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen  
 und zum Schutz der Jugend vor Pornographie  
 (Pornographiegesetz);  
 Begutachtungsverfahren

In der Anlage übersende ich im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 28. Mai 1993, GZ 701.011/1-II 2/93, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Senates gemäß § 42, 36 GOG des Oberlandesgerichtes Wien zur gefälligen Kenntnisnahme.

Dr. F e l z m a n n

**Beilagen**

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:  
*PF*

**Oberlandesgericht Wien**

Schmerlingplatz 11, 1016 Wien

Telefon: 0222/52 152 - 0\*

Telefax: 52 152 - 690

**Der Präsident**

Jv 9100-2/93

Wien, am 29. Juli 1993

An das  
Bundesministerium für Justiz  
W i e n

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes gegen  
pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen  
und zum Schutz der Jugend vor Pornographie  
(Pornographiegesetz);  
Begutachtungsverfahren

**Bezug:** 701.011/1-II 2/93

In der Sitzung vom 29.7.1993 hat der Senat gemäß SS 42, 36 GOG  
des Oberlandesgerichtes Wien folgende

**STELLUNGNAHME**

beschlossen:

I.

**Allgemeines**

Grundsätzlich wird zum Entwurf festgehalten, daß es sich bei der Senkung des Schutzzalters von 16 auf 14 Jahre um eine rechtspolitische Entscheidung handelt, zu der von Seiten des Oberlandesgerichtes Wien

keine gesonderte Stellungnahme abgegeben wird. Es darf allerdings auf die seinerzeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. auch die Bestimmungen der §§ 220, 221 StGB abgeschafft werden sollen, hingewiesen werden (ho. Jv 19.216-2/91, JMZI. 318.007/9-II 1/91). Bemerkt sei lediglich, daß der Entwurf insoweit auch vom diesbezüglichen Bericht der Bundesregierung (Punkt E 1 d - Seite 21) abweicht, weil dort auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung in sexueller und emotioneller Hinsicht durch Konfrontation mit Obszönitäten krassester Ausprägung gefordert wird. Insofern ist auch der Titel des Bundesgesetzes "und zum Schutz der Jugend vor Pornographie" irreführend. Zu dem im Gesetzestitel bezeichneten und insbesondere aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgehenden Zielsetzungen des Entwurfes muß insgesamt darauf hingewiesen werden, daß wohl der unter Punkt 3 d und e (= Seite 6) angeführte Schutz Unmündiger vor einer Gefährdung ihrer sexuellen Entwicklung sowie der Konfrontations- und Belästigungsschutz gegenüber dem (wohl schon durch die Straftatbestände des StGB gewährleisteten) Darstellerschutz weit in den Hintergrund tritt.

Nicht zureichend begründet erscheint weiters der völlige Verzicht einer Verfolgung pornographischer Darstellungen und Anleitungen in Tonträgern. Dies bildet nämlich eine nicht unwesentliche Lücke betreffend den Schutz Unmündiger (und wohl auch jüngerer Jugendlicher) vor einer Gefährdung ihrer sexuellen Entwicklung; dies besonders in Ansehung des in jüngerer Zeit immer mehr um sich greifenden Usus des "Telefonsex", der auch Unmündigen frei zugänglich ist und wohl ebenso wie entsprechende bildliche Darstellungen zu sexuellen Fehlhandlungen und -entwicklungen führen kann.

## II.

### Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

#### Zu § 1:

Die Begriffsbestimmungen der Ziffern 2 bis 4 orientieren sich an der bildlichen Darstellung eines tatsächlichen Geschehens, was im einzelnen bedeutet, daß einem Verdächtigen nachgewiesen werden muß,

es sei tatsächlich ein solches Geschehen vollzogen worden. Im einzelnen sollten diese Begriffsbestimmungen jedenfalls mit den in den Erläuternden Bemerkungen angestellten Überlegungen in Übereinstimmung gebracht werden, weil sich wohl aus dem Gesetzestext eindeutig ergeben müßte, daß im Fall der Ziffer 2 auch gespieltes Geschehen strafbar sein soll (Seite 16 der EB), während nach der Ziffer 3 im Fall der tatsächlich zugefügten erheblichen Gewalt gezielte Vorgänge und nach Ziffer 4 im Fall der tatsächlich zugefügten Quälerei oder schweren Mißhandlung von Tieren durch Manipulation nachgestellte Darstellungen, die in der Wirklichkeit sich nicht so abgespielt haben (Seiten 18 und 19 der EB) von der Strafbarkeit nicht umfaßt werden sollen.

Es soll bezüglich der Beweisbarkeit solcher Vorgänge aus der richterlichen Erfahrung heraus nicht unerwähnt bleiben, daß die Verfolgung von Tatverdächtigen in einem der Herstellung nachfolgenden Stadium (Verbreiter, Kopierer, Besitzer etc.) auf der Grundlage der im Entwurf enthaltenen Begriffsbestimmungen vielfach aussichtslos erscheinen muß. Nimmt man zB an, ein bei Herstellung von Kopien pornographischer Darstellungen Betretener, der die Identität weder des Herstellers, noch der Darsteller, noch der sonstigen Beteiligten selbst kennt oder nicht preisgibt, beriefe sich darauf, daß die Szene einerseits nur gestellt gewesen sei, somit kein tatsächliches Geschehen wiedergäbe, andererseits die beteiligten Darsteller nicht unmündig (sondern allenfalls nur kleinwüchsig oder in der Entwicklung verzögert) gewesen seien, könnte in Ermangelung sonstiger Information von der Strafverfolgungsbehörde ein Schuldbeweis nicht erbracht werden. Aber selbst bei Kenntnis der Behörden über die Identität der Beteiligten ergäbe sich ein unverantwortlich aufwendiges Beweisverfahren, zumal aus vielfachen Berichten aus der Filmszene bekannt ist, daß selbst bei Herstellung derartiger Produkte anwesende Personen nicht immer eindeutig erkennen können, ob es sich um ein tatsächlich vollzogenes Geschehen oder nur ein vorgespieltes handelt.

Um all diesen Problemen und Beweisschwierigkeiten zu begegnen, sollte bei der Fassung der Straftatbestände auf die objektiv wahrnehmbare Darstellung realer Personen abgestellt werden.

**Zu § 2 Abs 1:**

Im Hinblick auf die Änderung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte durch § 9 Abs 1 Z 1 des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 würde das Bezirksgericht für die Aburteilung des Vergehens nach § 2 Abs 1 des Entwurfes zuständig sein. Schon nach den Erfahrungen der Zuständigkeitsänderungen durch Aufhebung des § 9 Pornographiegesetz idgF ist darauf hinzuweisen, daß gerade bei der strafgerichtlichen Beurteilung pornographischer Darstellungen technische Einrichtungen vorhanden sein müssen, um in der Hauptverhandlung eine unmittelbare Beweisaufnahme sicherstellen zu können. Es würde daher einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, die Bezirksgerichte mit derartigen Geräten auszustatten oder aber die vorhandenen Geräte von den jeweiligen Gerichtshöfen zu den Bezirksgerichten zu transportieren oder gar in solchen Fällen die Hauptverhandlung am Ort des Gerichtshofes durchführen zu müssen. Es wäre daher überlegenswert, die Zuständigkeit des Gerichtshofes I. Instanz (ER) vorzusehen, zumal ein großer Teil der nach dem § 2 Abs 1 des vorliegenden Entwurfes durchzuführenden Verfahren ohnehin Medieninhaltsdelikte (§ 1 Abs 1 Z 12 Mediengesetz) sein und damit gemäß § 41 Abs 2 Mediengesetz zum Landesgericht ressortieren werden. Dieselbe Überlegung gilt natürlich auch für § 4 des Entwurfes.

**Zu § 3:**

Der Schaffung dieses Straftatbestandes wird grundsätzlich aus den auf Seite 25 des Berichtes der Bundesregierung erwähnten Gründen zugestimmt.

**Zu § 4:**

Es muß ausdrücklich davor gewarnt werden, in der Ziffer 1 einen Verfolgungsausschluß für den Fall vorzusehen, daß "nach der Person

des Unmündigen eine Gefährdung ausgeschlossen ist". Es erscheint sehr bedenklich, eine derartige Annahme bei einem Unmündigen in den Raum zu stellen und würde überdies in der Praxis die Aufnahme umfangreicher und schwieriger Sachverständigenbeweise erforderlich machen, was im Hinblick auf die Höhe der Strafdrohung wieder einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen könnte.

Zu den §§ 5 bis 10:

Diese Bestimmungen scheinen von Voraussetzungen auszugehen, die bei den Deliquenten nach § 3 des Entwurfes nicht ohne weiteres erwartet werden können; sie in eine Reihe mit drogenabhängigen oder jugendlichen Straftätern zu stellen, erscheint jedenfalls nicht gerechtfertigt. Die Anliegen des Entwurfes könnten durchaus durch Anwendung des § 42 StGB erreicht werden. Allenfalls könnte man noch eine bedingte Verfahrenseinstellung nach dem Vorbild des § 9 JGG vorsehen, wobei gewisse Auflagen denkbar wären, jedoch nicht auf Kosten des Staates. Es scheint ja geradezu kontraproduktiv zu sein, wenn jemand, der sich mit üblicherweise hohem Kostenaufwand pornografische Darstellungen verschafft, auf Kosten des Staates behandelt wird, damit er womöglich die Mittel dafür spart, sich wieder derartige Schriften anschaffen zu können.

Zu § 11:

Das Klammerzitat "§ 1 Z 5" scheint, wenn man die Erläuternden Bemerkungen liest, eher irreführend.

---

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Dr. F e l z m a n n